

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 969.21; 031.12:6-10.14
Sachbearbeiter: Laura Vincke
Telefon: 0761 40161-61
E-Mail: vincke@merzhausen.de

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



TOP 7

Verwaltungsgebührensatzung

- Neukalkulation

- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Verbandsversammlung Verwaltungsgemeinschaft Hexental	öffentlich	24.09.2024

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental finanziert sich hauptsächlich durch die Erhebung von Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus erhebt sie Gebühren und Entgelte für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung beziehungsweise Erfüllung ihrer Aufgaben nach Paragraph 2 Absatz 2 und 3 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 7. Dezember 2023 stehen. Die Gebühren und Entgelte für die Erledigungsaufgaben werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der jeweiligen Gemeinde erhoben; die Gebühren und Entgelte für die Erfüllungsaufgaben sowie sonstige öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.

Paragraph 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit Paragraph 60 Absatz 1 GemO und Paragraph 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) legt die Grundsätze fest, nach der die Verwaltungsgemeinschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen zu beschaffen hat. Darin wird der Entgelt- beziehungsweise Gebührenfinanzierung (Leistung und konkrete Gegenleistung) Vorrang gegenüber einer Steuerfinanzierung eingeräumt (Leistung ohne konkrete Gegenleistung). Eine Steuerfinanzierung ist beispielsweise indirekt durch die Erhebung der Umlagen von den Mitgliedsgemeinden gegeben.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 2. Februar 1995 wurde durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 1. Januar 2002 auf den Euro umgestellt. Eine Gebührenanpassung erfolgte dabei nicht. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 und das Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Abgabenrechts vom 17. März 2005 sind für den Bereich des kommunalen Abgabenrechts neue Grundlagen geschaffen worden.

Nach der alten Fassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) waren die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Nach Paragraph 11 Absatz 2 KAG der neuen Fassung soll die Gebühr für die Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist lediglich „zu berücksichtigen“, bzw. kann sogar unberücksichtigt bleiben. Der Gesetzgeber räumt damit bei der Gebührenbemessung dem Kostendeckungsgebot Vorrang ein.

Zudem haben sich zwischenzeitlich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert, sind entfallen oder neu hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten inzwischen deutlich erhöht.

Die grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen machen eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung sowie insbesondere des Gebührenverzeichnisses erforderlich. Ebenso ist nach über 25 Jahren eine Neukalkulation der Gebühren angebracht, um die öffentlichen Leistungen kostendeckend zu erbringen.

Die Gebührenbemessung für öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich erfolgt zwar einheitlich nach den Grundsätzen des KAG, die Entscheidung über die einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebührensätze liegt aber alleine im Ermessen des jeweiligen Satzungsgebers.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es entstehen zusätzliche Erträge bei den jeweiligen Verwaltungsgebühren je nach Aufkommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage dargelegten Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung samt dem Gebührenverzeichnis wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen.

Anlagen

- 7.1 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
- 7.2 Gebührenverzeichnis
- 7.3 Kalkulation der Verwaltungsgebühren